

# **Satzung des TC Grün-Weiß-Hofweier e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „TENNIS-CLUB Grün-Weiß-Hofweier e.V.“  
-abgekürzt „TC-GW-Hofweier e.V.“ –

Der Verein hat seinen Sitz in Hohberg-Hofweier und ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Offenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger  
sportlicher Ausgleichsbetätigungen sowie die Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und  
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die  
Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a  
EStG auszahlen. Gleiches gilt für Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines  
Vorstandsbeschlusses.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.  
Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. aktive Mitglieder
2. Jugendspieler
3. passive Mitglieder

Verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die  
Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.  
Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand des Vereins.

## **§ 3a**

### **Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender**

Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von  
Beitragszahlungen befreit.

Der Ehrenvorsitzende hat außerdem unentgeltlichen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen  
und bei besonderen Festveranstaltungen Anspruch auf einen Ehrenplatz.

Es kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden im Verein auf Lebenszeit ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins.

#### **§ 6 Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

#### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer
5. der Sportwart
6. der Jugendwart
7. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer, und zwar durch zwei von ihnen gemeinsam, laut § 26 BGB, vertreten.

Diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen.

Spätestens in der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand hat sich innerhalb von sechs Monaten eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins,  
sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Der Vereinsvorstand legt die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Gebührenordnung fest.

Die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt die Gebührenordnung.

Die Jahresbeiträge werden vor Saisonbeginn fällig. Die Erteilung der Spielgenehmigung kann erst nach Eingang des Jahresbeitrages erfolgen.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Vereinseinnahmen gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Haftung**

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäuden wie z.B. Clubraum mit Sanitärräumen, Küche u. Lager, Garage, Schuppen etc. vorkommen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

## **§ 16 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzungsänderung – Ergänzung um den § 3a – ist durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 in Kraft getreten.

Hohberg-Hofweier, 09.04.2010